

Medienmitteilung

Mehr Lebensraum für Schaffhauser Fliessgewässer

Die Gewässer im Kanton Schaffhausen sollen lebendiger und natürlicher werden und einen nachhaltigen Hochwasserschutz sicherstellen. Das Baudepartement hat deshalb heute eine Änderung des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die vorgesehene Revision soll die Grundlagen schaffen, damit im Kanton Schaffhausen einerseits vermehrt Gewässerrevitalisierungen ausgeführt werden und andererseits den Gemeinden kantonale Unterstützungsbeiträge für bauliche Hochwasserschutzmassnahmen ausgerichtet werden können.

Anstoss für die Revision des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes ist zum einen das Postulat Amsler, welches ein Konzept für eine verstärkte Anstrengung zur Revitalisierung von Schaffhauser Fliessgewässern verlangte. Und zum anderen ist es die Motion Hostettmann, wonach der Kanton Beiträge an Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden leisten soll. Dies veranlasste das Baudepartement, die beiden politischen Vorstösse zu verflechten und mit einer Revision des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes diese politischen Forderungen zu erfüllen. Gleichzeitig wird damit den Bedürfnissen des modernen Wasserbaues Rechnung getragen. Denn im heutigen modernen Wasserbau werden die Themen Hochwasserschutz und Revitalisierung gleichwertig berücksichtigt. Im Rahmen der vorgeschlagenen Teilrevision des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes sollen zudem gleichzeitig auch die als Folge des indirekten Gegenvorschlages zur Eidgenössischen Volksinitiative «Lebendiges Wasser (Renaturierungsinitiative)» am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Änderungen der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung eingefügt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um Zuständigkeitsvorschriften, welche die Festlegung des Gewässerraumes, die Zuständigkeit für Landumlegung und Enteignung sowie Massnahmenplanung für eine Geschiebereaktivierung betreffen.

Im revidierten kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz soll zukünftig den Aspekten einer aktiven Gewässerrevitalisierung, dem ökologischen Gewässerunterhalt sowie dem baulichen Hochwasserschutz mehr Bedeutung zukommen. Bis 2030 sollen etwa 10 % der Eindolungen ausserhalb des Siedlungsgebiets geöffnet und 20% der künstlichen und stark beeinträchtigten Fliessgewässerstrecken revitalisiert werden. Diese zusätzlichen Massnahmen sind für die Gemeinden im Wesentlichen kostenneutral. Der zusätzliche Finanzbedarf auf kantonaler Ebe-

ne im Umfang von jährlich durchschnittlich Fr. 745'000 kann weitgehend durch Mehreinnahmen aus Wasserzinsen, welche die Kraftwerke auf Grund einer Änderung des eidg. Wasserrechtsgesetzes zusätzlich zu entrichten haben, gedeckt werden. Die Finanzierung der Massnahmen und Beiträge erfolgt auf dem Budgetweg. Es wird also im Rahmen der kantonalen Finanzplanung jeweils zu entscheiden sein, in welcher Grössenordnung finanzielle Mittel des Kantons für Revitalisierungen, ökologischen Gewässerunterhalt sowie für Hochwasserschutzbauten zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Vernehmlassung dauert bis Ende Oktober 2010. Das revidierte Wasserwirtschaftsgesetz soll am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Schaffhausen, 20. August 2010

BAUDEPARTEMENT

Das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz

Das Wasserwirtschaftsgesetz stammt aus dem Jahr 1998. Es bildet die kantonale Gesetzesgrundlage für sämtliche Gewässernutzungen von Grundwasser und Oberflächengewässern, Fischerei, Wasserbau und Gewässerunterhalt. Das Gesetz regelt auch die räumliche Inanspruchnahme von Oberflächengewässern durch Boote, Bootsplätze und Stege. Zum Wasserwirtschaftsgesetz gehört auch eine Verordnung, welche insbesondere konkrete Ausführungsvorschriften sowie sämtliche Nutzungsgebühren regelt. Auf der Basis des revidierten Wasserwirtschaftsgesetzes muss auch die Verordnung angepasst werden.

Für weitere Auskünfte:

Jürg Schulthess, Chef Gewässer Tiefbauamt Kanton Schaffhausen, Tel. 052 632 73 22